

Leitsatz:

Die mit einem in einem handelsüblichen Wecker integrierten Temperaturmesser der Marke Tropby innerhalb der Spielbox gemessene Temperatur von unter 15 Grad Celsius kann nicht beanstandet werden, unabhängig davon, an welcher Stelle innerhalb der Spielbox die Temperatur gemessen worden ist. Das Meisterschaftsspiel ist deshalb mit 9:0 Punkten und 27:0 Sätzen gegen die Heimmannschaft als verloren zu werten.

Urteil

in dem Berufungsverfahren

des Sportvereins A.

- Berufungskläger -

gegen

den Westdeutschen Tischtennis Verband e.V., vertreten durch den Präsidenten Helmut Joosten, Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

- Berufungsbeklagter -

und

den Sportverein B.,

- Verfahrensbeteiligter -

wegen: Wertung des Meisterschaftsspiels der Herren-X-Liga

hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes im schriftlichen Verfahren am 19.04.2024 durch

den Vorsitzenden am Verbandsgericht Katzke,
den Beisitzer am Verbandsgericht Heinen,
den Beisitzer am Verbandsgericht Mühlhausen

für R e c h t erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger.
3. Die vom Berufungskläger zu erstattenden Kosten für das Berufungsverfahren werden auf 100,78 EUR (in Worten: Eins-Null-Null-Komma-Sieben-Acht) festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 03.12.2023 spielte der Berufungskläger als Heimmannschaft gegen den weiteren Verfahrensbeteiligten als Gastmannschaft das Mannschaftsmeisterschaftsspiel der Herren-X-Liga. Bereits vor Spielbeginn fiel den Spielbeteiligten die recht kühle Raumtemperatur auf, weshalb der Sportverein B. um Temperaturmessung bat. Der Berufungskläger war imstande, kurzfristig ein Thermometer, konkret einen elektronischen Wecker mit einem Temperaturmesser der Marke Tropby, zu beschaffen. Dies führte zu verschiedenen - im Verfahren unstrittigen - Messungen im Rahmen des Spielgeschehens:

- Kurz vor Spielbeginn (ursprünglich angesetzt für 11.00 Uhr) wurden zwischen 11.00 Uhr bis ca. 11.20 Uhr seitens des Berufungsklägers Messungen außerhalb der Spielbox durchgeführt. Dabei wurden Werte von minimal 15,3 Grad Celcius gemessen.

- Zum Spielbeginn gegen 11.26 Uhr wurde auf einem der beiden Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox ein Wert von 14,3 Grad Celsius gemessen. Der Berufungskläger wies auf die Lüftungsanlage in unmittelbarer Nähe zu diesem Messpunkt hin. Im Anschluss wurden zunächst die Doppel durchgeföhrt, nach denen der Berufungsföhrer mit 1:2 Punkten in Rükstand lag.
- Ab 12.30 Uhr wurden sodann am selbigen Messpunkt am Schiedsrichtertisch weitere Messungen durchgeföhrt, deren Werte bildlich festgehalten wurden: So wurden Werte zwischen 12,2 Grad Celsius (12:30 Uhr) und 12,6 Grad Celsius (15.41 Uhr) gemessen. Zu diesem Zeitpunkt föhrt dann der Berufungsföhrer mit 4:2 Punkten.

Vor Spielbeginn wurde seitens des Sportvereins B. im Feld „Sonstige Bemerkungen“ des Spielberichts folgender Eintrag gemacht, den beide Spielföhrer unterschrieben: „11.26 Uhr nach 30 Minuten Frist 14,3 Grad“.

Auf der Rükseite des Spielberichts haben beide Parteien Bemerkungen eingetragen. Darunter befinden sich insgesamt drei Unterschriften, von denen zwei von den jeweiligen Mannschaftsföhren stammen.

Gegen die Wertung dieses Spiels hat der Sportverein B Protest eingelegt unter Hinweis darauf, dass die Halle durchgehend eine Temperatur von unter 15 Grad Celsius aufgewiesen habe. Der Spielleiter hat am 04.12.2023 diesen Protest zurükgewiesen. Die Rükseite des Spielberichts ist von dem Spielleiter hierbei nicht berücksichtigt worden, da dies erst nach Spielende eingetragen worden sei. Einen wirksamen Protest nimmt der Spielleiter dennoch aufgrund der zitierten Eintragungen im Feld „sonstige Bemerkungen“ an, hält den Protest allerdings für unbegründet, da nicht auszuschließen sei, dass auch ein modernes Temperatur-Messgerät eine gewisse Toleranz aufweise und daher die Unterschreitung der nach der Wettspielordnung vorgegebenen Mindestzahl von 15 Grad nicht sicher festgestellt werden könne.

Gegen diese Entscheidung hat der Sportverein B beim zuständigen Verbandsspruchsausschuss West form- und fristgerecht Klage erhoben. Mit Beschluss vom 12.01.2024 hob der Verbandsspruchsausschuss West die Entscheidung der spielleitenden Stelle vom 04.12.2023 auf und wertete das Meisterschaftsspiel der Herren X-Liga mit 9:0 Punkten und 27:0 Sätzen als für den Sportverein B gewonnen. Zur Begründung stellte der Verbandsspruchsausschuss fest, dass feststehe, dass die nach der Wettspielordnung erforderliche Mindesttemperatur von 15 Grad Celsius gem. Abschnitt I Ziffer 1.5 WO nicht in der Spielbox erreicht worden sei. Darüber hinaus geht das erstinstanzliche Gericht von einem ordnungsgemäßen Protest aus aufgrund der Eintragung im Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“, der unstreitig vor Beginn des Spiels erfolgt ist. Insoweit ging der Verbandsspruchsausschuss West ohne weitere Beweiserhebung von einer ordnungsgemäßen Messung der Temperatur aus. Der Nachweis über die zu geringe Temperatur sei ausreichend geföhrt worden.

Bezüglich der Einzelheiten der Entscheidung des Verbandsspruchsausschusses West wird auf die Begründung im Beschluss verwiesen. Mit Schreiben vom 26.01.2024 legte der Sportverein A über den zweiten Vorsitzenden XX form- und fristgerecht Berufung gegen das Urteil des Verbandsspruchsausschusses West ein. Hierbei wurde der Einzahlungsbeleg über die Gerichtskosten ebenfalls beigefügt.

Der Berufungskläger ist der Ansicht, dass zum einen kein wirksamer Protest vorliege und zum anderen keine ordnungsgemäße Temperaturmessung erfolgt sei. Bezüglich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf den umfangreichen schriftlichen Vortrag der Berufungsklägerin. Diese beantragt sinngemäß

- 1. Das Urteil des VSA West vom 12.01.2024 aufzuheben,**
- 2. Die Partie wie ausgetragen mit 9:6 für die Berufungsklägerin zu werten.**

Der Berufungsbeklagte stellt keinen eigenen Antrag.

Der Sportverein B als weiterer Verfahrensbeteiligter beantragt sinngemäß,

die Berufung als unbegründet zurükzuweisen.

Zur Begründung stützt er sich auf die Entscheidungsgründe des Verbandsspruchsausschusses West. Auch hier wird auf den schriftsätzlichen Sachvortrag Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung des Sportvereins A ist zulässig, aber im Ergebnis unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig und insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat aufgrund einer telefonischen Nachfrage der Berufungsklägerin am 07.03.2024 erst von der Einlegung der Berufung Kenntnis erlangt. Die Übersendung ist an die in der Rechtsmittelbelehrung des Verbandsportausschusses West angegebene E-Mail-Adresse grnd.katzke@wttv.de erfolgt, die allerdings offenbar aus technischen Gründen nicht zu einer Weiterleitung an das Verbandsgericht geführt hat. Das Verbandsgericht hat allerdings keine Bedenken, dass unter dem 26.01.2024 die Versendung form- und fristgerecht erfolgt ist, so dass etwaige technische Probleme auf Seiten des Verbandsgerichts nicht zu Lasten der Berufungsklägerin gehen können.

2. Die Berufung hat in der Sache allerdings keinen Erfolg.

a) Der Verbandsspruchsausschuss West hat die Entscheidung des Spielleiters, den Mannschaftswettkampf vom 03.12.2023 wie gespielt zu werten, im Ergebnis zu Recht aufgehoben.

b) Entgegen des Vortrags des Berufungsklägers hat der Sportverein B als weiterer Beteiligter im Berufungsverfahren wirksam Protest gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels vom 3. Dezember 2023 eingelegt.

aa) Es ist für einen wirksamen Protest nicht erforderlich, dass der protestierende Mannschaftsführer auf dem Spielberichts ausdrücklich den Begriff „Protest“ verwendet. Insoweit schließt sich das Verbandsgericht der Vorinstanz an, wonach der Protest aus Sicht eines objektiven Dritten in der Position des Erklärungsempfängers auszulegen ist. Erklärungsempfänger ist der durchschnittlich informierte Staffelleiter, der den Regelverstoß im Anschluss zu sanktionieren hat. Ein solcher hätte den Eintrag auf der Vorderseite des Spielberichts und unter Berücksichtigung von Abschnitt A Ziffer 19.1 S. 3 WO i.V.m. Abschnitt E Ziffer 3.2 7. Aufzählungspunkt WO als Protest verstehen müssen, da sich aus diesem die zu niedrige Temperatur und das Missfallen seitens des Sportvereins B (Fristsetzung!) zweifelsfrei ableiten ließ. Entscheidend ist hier, dass der Sportverein B die Voraussetzungen des Abschnitts A Ziffer 19.1 S.3 WO beachtet hat, was im vorliegenden Fall mit dem entsprechenden Eintrag in den Spielbericht vor Spielbeginn gegeben war.

Der zum richtigen Zeitpunkt eingelegte Protest eines Mannschaftsführers bezweckt hauptsächlich die Kundgabe des Missfallens mutmaßlicher bzw. angeblicher Verstöße gegen die Wettspielordnung. Soweit die Wettspielordnung einen derartigen Protest als konstitutive Voraussetzung verlangt (wie im vorliegenden Fall des Abschnitts E Ziffer 3.2 7. Aufzählungspunkt WO i.V.m. Abschnitt I Ziffer 1.5 WO), ist es den zuständigen Stellen des Verbandes im Regelfall verwehrt, ohne Vorliegen eines solchen Protestes entsprechende Verstöße von Amts wegen zu ahnden. Die entsprechende Formulierung in Abschnitt A Ziffer 19.2 S. 2 WO „(...), auch ohne einen Protest abzuwarten.“ verdeutlicht hier lediglich, dass Ziffer 19.2 gerade solche Verstöße in den Blick nimmt, bei denen ein Protest nicht konstitutiv vorausgesetzt ist, sondern lediglich deklaratorisch eingelegt werden kann.

bb) Hinzukommt, dass nach Überzeugung des erkennenden Gerichts die Anforderungen an einen wirksamen Protest nicht überspannt werden dürfen. Der Protest soll eine niederschwellige Möglichkeit der beteiligten Mannschaften darstellen, auf entsprechende Regelverstöße in der Wettspielordnung hinzuweisen. Ein unbegründeter, aber wirksam eingelegter Protest ist für die Verbandsmitglieder und für den Spielbetrieb weniger eingriffsintensiv, als ein begründeter, aber im Ergebnis unwirksam eingelegter Protest, der zu ungerechten Spielwertungen führt.

cc) Der Protest wurde vom Sportverein B auch an die dafür zuständige Stelle gerichtet. Die vom Berufungskläger vertretene Rechtsauffassung geht fehl. Der Protest wurde rechtzeitig vor dem Spiel „bei der dafür zuständigen Stelle“ gem. Abschnitt A Ziffer 19 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 in Verbindung mit Abschnitt I Ziffer 5.13 WO eingelegt. Denn die Wettspielordnung verlangt ausdrücklich die Einlegung des Protestes auf dem Spielbericht, der ja – click-ff erfasst – bei der zuständigen Stelle landet; die Frist dazu beträgt 24 Stunden.

dd) Die Feststellung des Verbandsgerichts, das dem Verbandsprüchausschuss West hier folgt, dass es sich auf der Vorderseite des Spielberichts um einen wirksam eingelegten Protest handelt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Sportverein B auf der Rückseite des Spielberichts schreibt: „Hiermit legt der Sportverein B Protest gegen das Spiel ein.“ Es ist dem Berufungskläger zuzugestehen, dass die beiden Eintragungen auf der Vor- und Rückseite widersprüchlich erscheinen. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass es sich bereits auf der Vorderseite um einen förmlichen Protest handelt.

Da mit dieser Auffassung durch den Sportverein B mit Eintragung vor Spielbeginn in dem Spielbericht ein wirksamer Protest gegen die Spielwertung eingelegt wurde, sind bereits alle formalen Anforderungen gemäß Wettspielordnung erfüllt. Deshalb ist es auch möglich und sachgerecht, für etwaige ergänzende Erläuterungen des Protestführers den sog. „Protest“ auf der Rückseite mit seinem Inhalt als Anmerkungen zu berücksichtigen. Diese hätte die spielleitende Stelle sogar als zusätzliche unterstützende Hinweise für die weitere Bearbeitung verwerten können / müssen. Warum die Angaben nicht verwertet werden sollten, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht.

c) Das Meisterschaftsspiel zwischen dem Berufungskläger und dem Sportverein B fand ferner bei Temperaturen statt, die nicht den Vorgaben des Abschnitts I Ziffer 1.5 WO entsprachen. Dies steht zur Überzeugung des Verbandsgerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Dies hat die zwingende Strafwertung nach Abschnitt E Ziffer 3.2 WO zur Folge.

aa) Nach der einschlägigen Vorschrift in der Wettspielordnung muss die Temperatur im Spielraum (Box) mindestens 15 Grad Celsius betragen.

Diese Voraussetzung war jedoch nicht erfüllt. Entsprechende dokumentierte Temperaturmessungen während des Spieles zwischen 12.30 Uhr (12,4 Grad Celsius) und 15.41 Uhr (12,6 Grad Celsius) hat der Sportverein B in das Verfahren eingeführt.

bb) Die Messung mit dem zum Einsatz gekommenen Funkwecker der Marke Tropby ist nicht zu beanstanden.

aaa) Soweit der Sportverein A im Rahmen dieses Verfahrens mehrfach die Qualität des Funkweckers, den man selbst vor dem Spiel zur Verfügung gestellt hat, in Zweifel zieht, weil das 15 Jahre alte No-Name-Gerät weder geeicht noch kalibriert sei, greift dieser Einwand nicht durch. Da ein solcher Funkwecker nicht von vornherein ungeeignet, sondern sogar dazu konstruiert ist, die Temperatur zu messen und anzuzeigen, reicht die bloße Behauptung ohne fundierte Argumente, seine Messung sei ungenau, nicht aus, um die gemessenen Temperaturen in Frage zu stellen. Zumal das Gerät im Verlaufe des Spiels unterschiedliche Temperaturen angezeigt und damit seine Funktionstüchtigkeit bewiesen hat. Der Einwand gegen das Gerät hätte deshalb bereits als nicht substantiiert verworfen werden können.

bbb) Das Verbandsgericht hat im Rahmen einer Beweiserhebung dennoch und ausnahmsweise den Funkwecker einer gutachterlichen Prüfung hinsichtlich der Messgenauigkeit unterziehen lassen mit dem Ergebnis, dass er im Vergleich mit einem kalibrierten Gerät „im Rahmen des Möglichen und Messbaren sehr akkurat“ arbeitet.

Das Verbandsgericht hat keinen Zweifel an der an der wegen der hinreichend sicheren Messgenauigkeit korrekten Temperaturanzeige und schließt sich insoweit vollumfänglich dem Ergebnis des gerichtlich bestellten Sachverständigen an.

ccc) Der nach der Prüfung nun erhobene Einwand, der Test des Funkweckers sei unter „Laborbedingungen“ erfolgt und deshalb auf ein „Normalklima“ nicht übertragbar, entbehrt jeder Grundlage. Woher der Berufungskläger die Erkenntnis nimmt, dass die Messgenauigkeit in einem Raum der Universität Wuppertal eine andere ist als in einer Sporthalle (oder einem Wohnzimmer), bleibt dem erkennenden Gericht ein Rätsel. Es ist und bleibt dasselbe Gerät nur in anderer Umgebung.

Auch das vorgetragene Argument, der Funkwecker sei nicht im verfahrensrelevanten Temperaturbereich von 12 bis 15 Grad Celsius getestet worden, überzeugt nicht. Warum das Gerät bei 19,2 Grad (Messpunkt Raum der Universität) korrekt messen soll, nicht jedoch im Bereich 12 bis 15 Grad (Messpunkt Spielbox) und deshalb als untauglich nicht herangezogen werden dürfe, ist durch nichts belegt. Es handelt sich hierbei um eine bloße, nicht nachvollziehbare und deshalb unbeachtliche Schutzbehauptung seitens des Berufungsklägers. Allein die Messgenauigkeit ist ausschlaggebend für die Tauglichkeit des Gerätes und die

Verwertbarkeit der Temperaturanzeige. Gerade diese Messgenauigkeit wurde durch den Sachverständigen hinreichend bewertet.

Das Verbandsgericht hat deshalb im Ergebnis keinen Zweifel, dass der Funkwecker in der Sporthalle in Velbert hinreichend sicher und genau die angezeigte Temperatur gemessen hat.

ddd) Schließlich scheitert die Spielwertung nicht am Standort des Thermometers. Die in Abschnitt I Ziffer 1.5 WO geforderte Voraussetzung, einer Temperaturmessung innerhalb des Spielraumes (Box) ist erfüllt.

Die vom Berufungskläger selbst in das Verfahren eingeführte Standortskizze und die vom Sportverein B zur Verfügung gestellten Fotos zeigen eindeutig, dass das Gerät innerhalb der Spielbox auf einem Schiedsrichtertisch platziert war.

Soweit der Berufungskläger geltend macht, dass die angezeigten niedrigen Temperaturen darauf zurückzuführen seien, dass der Funkwecker in einem Gang mit natürlichem Luftzug von außen und unter dem kalten Luftstrom aus der Klimaanlage gestanden habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Da das Gerät in der Spielbox stand, können die dort gemessenen Werte herangezogen werden. Der Wettspielordnung kann nicht entnommen werden, dass die Mindesttemperatur lediglich an den Tischtennistischen selbst einzuhalten ist. Schon der eindeutige Wortlaut, der sich ausdrücklich auf die gesamte Spielbox bezieht, lässt die vom Berufungskläger gewünschte Reduzierung auf den Bereich unmittelbar um die Tische nicht zu.

Der Hinweis, in der Sporthalle habe es durch eine „solare Einstrahlung“ unterschiedliche Temperaturzonen gegeben, befremdet. In einem solchen Fall wäre der Berufungskläger als Heimverein nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gewesen, die Tische temperaturtechnisch bestmöglich zu platzieren. Ein Funkwecker mit Temperaturanzeige stand ja zur Verfügung. Deshalb ist auch der Hinweis auf den „Wetter-Rückblick für Velbert“ nicht zielführend und unbeachtlich.

Selbst wenn das Thermometer vor dem Spiel - außerhalb der Spielbox - 15,3 Grad angezeigt haben soll, ändert dies nichts an der Entscheidung. Es steht fest, dass der verwendete Funkwecker die Temperatur ausreichend genau misst. Es steht weiterhin fest, dass die Temperatur zu Beginn des Spiels in der Spielbox mit 14,3 Grad Celsius angezeigt wurde und im weiteren Verlauf zwischen 12,2 und 12,6 Grad schwankte.

d) Zum Zeitpunkt des Mannschaftswettkampfes lag auch unstreitig keine Ausnahmegenehmigung gemäß Abschnitt I Ziffer 1.6 WO vor, die zu Abweichungen von den Vorgaben des Abschnitts I Ziffer 1.5 WO berechtigen würde. Zwar ist es nach dieser Bestimmung grundsätzlich möglich, auch rückwirkend Ausnahmegenehmigungen bewilligt zu bekommen. Entscheidend ist jedoch im vorliegenden Fall, dass eine solche Ausnahmegenehmigung für das streitgegenständliche Spiel nicht vorliegt.

e) Somit liegen im Ergebnis die tatbestandlichen Voraussetzungen des Abschnitts E Ziffer 3.2 in Verbindung mit Abschnitt I Ziffer 1.5 WO vor, die zur Strafwertung des Mannschaftswettkampfes zu Lasten des Berufungsklägers führt.

3. Die Kostenentscheidung ergeht auf Grundlage des § 41 Abs. 1 RuVO. Die Festsetzung der Verfahrenskosten erfolgt gem. § 43 S. 1 1. Alt. RuVO im Rahmen des Urteils. Die Kosten ergeben sich aus den Auslagen für den Sachverständigen in Höhe von 41,98 EUR sowie aus den Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Beweiserhebung in Höhe von 42,00 EUR (Zwischensumme: 83,98 EUR). Hinzu kommt die Verwaltungsgebühr in Höhe von 20% als Aufschlag auf die oben dargestellten Kosten (also zzgl. 16,80 EUR) gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 2 RuVO, die dem WTTV zusteht.

4. Die Entscheidung ist innerhalb des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes unanfechtbar.

Katzke

Heinen

Mühlhausen